



Hundeabgabeverordnung

Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.1990
sowie vom 16.12.1992, 24.11.1994, 18.12.1997, 14.12.2000, 16.12.2002,
18.12.2003 und vom 20.12.2005

In der geltenden Fassung ab 01.01.2006.

Auf Grund des § 15 Abs. 3, Ziff. 3 Finanzausgleichsgesetz 1989, BGBl. Nr. 687/1988 in Verbindung mit dem Gesetz betreffend die allgemeine Einführung der Hundesteuer im Land Vorarlberg, LGBl. Nr. 22/1937, ist die Gemeinde ermächtigt, für das Halten von Hunden Abgaben auszuschreiben und einzuheben.

§ 1

Steuerpflicht

Wer in der Marktgemeinde Rankweil einen Hund hält, hat die jährliche Hundesteuer nach Maßgabe dieser Verordnung zu entrichten. Steuerpflicht besteht für jeden Hund, der das Mindestalter von 3 Monaten hat.

Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer andren Vorarlberger Gemeinde bereits versteuert wird.

Als Stichtag für die Steuerpflicht wird der 1. April des jeweiligen Rechnungsjahres festgelegt.

§ 2

Steuersätze

Die Hundesteuer beträgt jährlich für

Jeden gehaltenen Hund – ausgenommen Wachhunde, Blindenführer-Hunde und die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes stehenden Hunde (z.B. Jagdhunde) € 56,00.-

Die Hundesteuer ist vom Hundehalter bzw. vom Haushaltsvorstand an die Marktgemeinde zu entrichten und nach den Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes zur Zahlung fällig.

§ 3

Jagd- und Wachhunde

1. Als Wachhunde werden Tiere anerkannt, die zur Bewachung von Gebäuden und Anlagen gehalten werden, welche vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt sind und zur Bewachung geeignet sind.
2. Als Jagdhund gelten solche Tiere, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes von einem haupt- oder nebenberuflichen, bestätigten und beeideten Jagdaufseher gehalten werden. Vorausgesetzt ist, dass das Tier zur Ausübung der Jagd geeignet und erforderlich ist und innerhalb eines Jagdgebietes in Rankweil verwendet wird. Hunde, die von Jagdbesitzer

gehalten werden, dienen nicht zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes und werden bei der Steuerpflicht nicht als Jagdhund anerkannt.

3. Die Anerkennung als Wachhund, Blindenführer-Hund oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehaltenen Hunde (Jagdhund) erfolgt über schriftlichen Antrag durch den Bürgermeister.

§ 4

Sonstige Hunde

Tiere, die nicht ausschließlich als Jagd-, Wach- und Blindenführer-Hunde zu bezeichnen sind und nicht aus diesen Gründen gehalten werden, sind als Haushund (sonstige Hunde) zu bezeichnen.

§ 5

Steuerbefreiungen

Steuerbefreiungen werden nur über Antrag gewährt.

Von der Steuerpflicht befreit werden:

- a) Diensthunde der Zollwache, Polizei und Lawinenhunde, deren Unterhaltskosten aus öffentlichen Mitteln getragen werden.
- b) Diensthunde öffentlich angestellter Nachtwächter, vorausgesetzt, dass sie zum Wachdienst unentbehrlich sind.
- c) Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber und völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Gewährung einer Steuerermäßigung wird von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht.

§ 6

Meldepflicht

Ab- und Zugänge von Hunden sind innerhalb von vier Wochen unter Angabe des Alters und bei Veräußerungen unter Angabe des Namens des Erwerbers beim Marktgemeindeamt zu melden. Das Tragen der Hundemarke durch das betreffende Tier ist zwingend vorgeschrieben.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Bisher ausgesprochene Steuerermäßigungen erlöschen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, sofern sie die Voraussetzungen als Jagd-, Wach- oder Blindenführer-Hunde nach dieser Verordnung nicht erfüllen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.01.2006 in Kraft.

Der Bürgermeister

Hans Kohler